



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-294/2013-14

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: - Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau,
Zubau zum Stallgebäude für die Haltung von
9.950 Legehennen;
- Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von
39.930 Legehennen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 7. Mai 2014

**Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau,
„Zubau zum Stallgebäude für die Haltung von 9.950 Legehennen“
und
Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau,
„Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.930 Legehennen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 2. Oktober 2013 von Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, und Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau wird festgestellt, dass

1. für das Vorhaben von Franz Scherf „Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Stallgebäude auf Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg, für die Haltung von 9.950 Legehennen“ sowie
 2. für das Vorhaben von Florian Scherf „Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 467, KG Oberneuberg, für die Haltung von 39.930 Legehennen“
- nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7, 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG haben Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, und Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, zur ungeteilten Hand folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,00

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00) € 24,00

Gesamtsumme: € 37,00

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1x € 14,30 für den Antrag vom 2. Oktober 2013
4x € 21,80 für die Beilagen (Plansätze I bis IV)

Gesamtsumme: € **101,50**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 2. Oktober 2013, im Referat eingelangt am 9. Oktober 2013, hat Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde

1. den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für sein Vorhaben „Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Stallgebäude auf Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg, für die Haltung von 9.950 Legehennen“ sowie
2. namens und auftrags seines Sohnes Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau (Vollmacht vom 30. Oktober 2013), den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Florian Scherf „Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 467, KG Oberneuberg, für die Haltung von 39.930 Legehennen“

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

betreffend den Zubau zum Stallgebäude auf Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg:

1. Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 29. Juni 2013,
2. Einrichtungs- und Lüftungsbeschreibung vom 2. September 2013,
3. Planungsvorschlag vom 8. April 2013 der Firma Schropfer GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz,

betreffend den Neubau des Stallgebäudes auf Gst. Nr. 467, KG Oberneuberg:

1. Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 29. Juni 2013,
2. Einrichtungs- und Lüftungsbeschreibung vom 24. April 2012 und vom 23. Dezember 2013,
3. Planungsvorschlag vom 24. April 2012, vom 26. Juli 2013 und vom 19. Dezember 2013 der Firma Schropfer GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz.

II. Am 11. Oktober 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Beantwortung der Anfrage vom 9. Oktober 2013 mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 467 und 470, beide KG Oberneuberg, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen sind.

III. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 wurde Franz Scherf zur Vorlage einer Vollmacht betreffend den Antrag von Florian Scherf sowie zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert:

1. Gibt es hinsichtlich der beiden geplanten Vorhaben (Zubau und Neubau) einen einheitlichen Betriebszweck (z.B. gemeinsam genutzte Anlagenteile, gemeinsame Dispositionsbefugnisse, gemeinsame Planung, gemeinsame Vermarktung usw.)?
2. Gibt es hinsichtlich der beiden Vorhaben ein Gesamtkonzept?
3. Sollen der Zubau und der Neubau zeitlich annähernd zugleich geplant und verwirklicht werden?

IV. Am 11. Oktober 2013 wurde die Gemeinde Pöllau um Übermittlung fehlender Daten (legalisierter Tierbestand des Betriebes von Franz Scherf; Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von 500m samt legalisiertem Tierbestand und Lageplan) ersucht. Diese Daten wurden mit der Eingabe vom 28. Oktober 2013 übermittelt.

V. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 hat Franz Scherf die an ihn gerichteten Fragen (siehe Punkt A) III.) wie folgt beantwortet:

„ad 1. Hinsichtlich der beiden geplanten Vorhaben gibt es keinen einheitlichen Betriebszweck, da weder gemeinsam genutzte Anlagenteile, noch gemeinsame Dispositionsbefugnisse, eine gemeinsame Planung oder eine gemeinsame Vermarktung vorgesehen sind. Errichter und

Betreiber des Neubaus ist mein Sohn Florian Scherf, welcher einen landwirtschaftlichen Betrieb mit eigener Betriebsnummer führt.

ad 2. Es gibt hinsichtlich der beiden Vorhaben kein Gesamtkonzept.

ad 3. Die Verwirklichung des Neubaus ist nicht zugleich mit dem Zubau geplant, es gibt dafür auch keine zeitgleiche, gemeinsame Planung, da dieses Vorhaben ausschließlich in die Disposition meines Sohnes fällt.“

VI. Zur Klärung folgender Fragen wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Mit welchen der in der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben steht das Vorhaben von Florian Scherf in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und der gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgebliche Schwellenwert von 48.000 Legehennen- bzw. 65.000 Mastgeflügelplätzen überschritten wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000)?

VII. Der beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete mit Schreiben vom 24. März 2014 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wie folgt Befund und Gutachten:

1. „AUFTRAG UND FRAGESTELLUNG

Die Landwirte Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, und Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, brachten bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung ein, ob für das Vorhaben von Franz Scherf „Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Stallgebäude auf Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg, für die Haltung von 9.950 Legehennen“ sowie für das Vorhaben von Florian Scherf „Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 467, KG Oberneuberg, für die Haltung von 39.930 Legehennen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Lt. Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 15.11.2013 ist die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Im Umkreis von ca. 500 Metern um die gegenständlichen Vorhaben befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| • Johann Mayerhofer (Gst .Nr. 579) | 25.000 Hennen |
| • Johann Mayerhofer (Gst. Nr. 878) | 17.000 Masthühner |
| • Franz Scherf (Gst Nr. 470) | 30.000 Legehennen |

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Mit welchen der unter Punkt I. und III. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben steht das Vorhaben von Florian Scherf in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und der gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgebliche Schwellenwert von 48.000 Legehennen- bzw. 65.000 Mastflügelplätzen überschritten wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

2. BEFUND

2.1 Unterlagen

- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.
- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.
- Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 15. November 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Franz u. Florian Scherf, 8225 Pöllau, Oberneuberg 29 bzw. 9, Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Stallgebäude für die Haltung von 9950 Legehennen sowie Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.930 Legehennen; GZ: ABT13-11.10-294/2013-8 unter Anschluss folgender Unterlagen.
- Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 29.06.2013 für den Zubau eines Legehennenstalles für 9950 Legehennen.
- Zugehörige Einrichtungs- und Lüftungsbeschreibung vom 02.09.2013, und
- Planungsvorschlag vom 08.04.2013, Fa Schropper GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz.
- Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 29.06.2013 für den Neubau eines Legehennenstalles für 39930 Legehennen.
- Zugehörige Einrichtungs- und Lüftungsbeschreibung vom 24.04.2012 (Ergänzung vom 23.12.2013), und
- Planungsvorschlag vom 24.04.2012 (Ergänzung vom 19.12.2013), Fa Schropper GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz.
- Elektronisches Schreiben der Gemeinde Pöllau vom 28.10.2013 bezüglich des legalisierten Tierbestandes des Betriebes von Franz Scherf sowie Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe samt legalisiertem Tierbestand im Umkreis von 500 m um den Betrieb Scherf.
- Windrose KG Oberneuberg, Parz. Nr.467 der ABT15 – Referat Luftreinhaltung, Dez. 2013.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

2.2.1 Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen ermittelt.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotenzial zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkamine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkamine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des „Vorhabens Scherf“ stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser geplanten Stallungen zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf der Hofstelle erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z, des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z \cdot f_T \cdot f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1 Geruchszahl G des bewilligten und künftigen Bestandes am Betrieb Scherf Franz

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Scherf Franz.

Tabelle 1: Geruchszahl G für den als bewilligt anzusehenden und zukünftigen Tierbestandes am Betrieb Scherf Franz

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	120,0
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	159,8

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Auf der Hofstelle ‚Franz Scherf‘ kommt es zu einer Tierbestandserweiterung. Aktuell gelten 30.000 Legehennen als bewilligt, künftig werden auf der Hofstelle 39.950 Legehennen gehalten. Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens kommt es aufgrund dieser Tierbestandszunahme zu einer Zunahme bei der Kenngröße für die Geruchsemissionen.

2.3.2. Geruchszahl G des künftigen Bestandes am Betrieb Scherf Florian

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Scherf Florian.

Tabelle 2: Geruchszahl G für den zukünftigen Tierbestandes am Betrieb Scherf Florian

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	0,0
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	159,7

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Das zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens vorgesehene Grundstück Nr. 467 der KG Oberneuberg ist bisher „unbebautes Freiland“. Der Bauwerber Florian Scherf plant auf dieser Parzelle die Errichtung eines Legehennenstalles für 39.930 Legehennen.

2.3.3. Geruchszahl G der bewilligten Tierbestände im Umkreis von 500 Meter um den Betrieb Scherf Florian (kumulierende Betriebe)

Für die im Umfeld des Betriebes ‚Florian Scherf‘ gelegenen relevanten Tierhaltungsbetriebe Scherf Franz (Oberneuberg 29, Gst. Nr. 470), Mayerhofer Johann (Oberneuberg 83, Gst. Nr. 579), und Mayerhofer Johann (Oberneuberg 83, Gst. Nr. 878), wurden die Emissionskenngrößen (Geruchszahlen G) ermittelt.

Grundlage dafür waren die jeweiligen Bauakte insbesondere, falls vorgelegen, die darin enthaltenen landtechnischen Beschreibungen bzw. die Beurteilungen von Immissionen aus der Nutztierhaltung.

Berücksichtigung dabei fanden nur die bis dato als bewilligt anzusehenden Stall- und Tierbestände. Die fachlichen Details wurden den einzelnen Bauakten entnommen.

Tabelle 3: Geruchszahlen G für die im Umfeld von 500 Metern um den Betrieb Florian Scherf liegenden relevanten Tierhaltungsbetriebe

Betrieb	Adresse	Geruchszahl G
Scherf Franz (Grst.Nr. 470)	Oberneuberg 29	120
Mayerhofer Johann (Grst.Nr. 579)	Oberneuberg 83	157,5
Mayerhofer Johann (Grst.Nr. 878)	Oberneuberg 83	107,1

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: geplanter Tierbestand am Betrieb Florian Scherf

Auf Basis der ermittelten Geruchszahl G, der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. Windrose KG Oberneuberg, Parz. Nr.467 der ABT15 – Referat Luftreinhaltung und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 4: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den zukünftigen Tierbestand am Tierhaltungsbetrieb Florian Scherf

Bestand	Geruchsschwelle Richtung [Meter]	in	Belästigungsgrenze Richtung [Meter]	in
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	Alle Richtungen	0	Alle Richtungen	0
Basis: G = 0,0				
Künftiger Bestand (Prognose-Maß)	Richtung S, NO, ONO, O, OSO	253	Richtung S, NO, ONO, O, OSO	127
Basis: G = 159,7	Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 221		Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 111	
	Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO	190	Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO	95

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Da das zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens vorgesehene Grundstück Nr. 467 der KG Oberneuberg bisher „unbebautes Freiland“ ist, ist kein bewilligter Bestand vorhanden (Ist-Maß = 0).

Emissionsausgang des geplanten Stallgebäudes ist die Verbindungslinie der zentralen Abluftkamine am unteren Ende des Stallgebäudes.

2.4.2 Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen der im räumlichen Zusammenhang stehenden relevanten Tierbestände im Umfeld des Betriebes Florian Scherf

Im Umkreis von 500 Metern um den verfahrensgegenständlichen Betrieb Scherf Florian liegen 3 relevante Tierhaltungsbetriebe. Für die Berücksichtigung einer möglichen Kumulation von Gerüchen aus der Tierhaltung werden die betriebsbezogenen Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 5: Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen relevanter Tierhaltungsbetriebe um den Betrieb Florian Scherf

Bestand	Geruchsschwelle Richtung [Meter]	in	Belästigungsgrenze Richtung [Meter]	in
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Scherf Franz (Oberneuberg 29),	Richtung S, NO, ONO, O, OSO		Richtung S, NO, ONO, O, OSO	

Gst.Nr.: 470 G = 120	219 Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 192 Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO 164	110 Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 96 Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO 82
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Mayerhofer Johann. (Oberneuberg 83), Gst.Nr.: 579 G = 157,5	Richtung S, NO, ONO, O, OSO 251 Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 220 Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO 188	Richtung S, NO, ONO, O, OSO 126 Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 110 Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO 94
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Mayerhofer Johann (Oberneuberg 83), Gst.Nr.: 878 G = 107,1	Richtung S, NO, ONO, O, OSO 207 Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 181 Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO 155	Richtung S, NO, ONO, O, OSO 104 Richtung SSW, NNW, N, SO, SSO 91 Richtung SW, WSW, W, WNW, NW, NNO 78

Die Abstände sind ausgehend von der jeweiligen Entlüftungssituation des Stallgebäudes aus zu bemessen.

2.5 Kumulation von Gerüchen aus Stallobjekten gleicher Vorhaben

Vorweg wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen explizit keine Möglichkeit zur Beurteilung der Kumulation von Gerüchen aus der Nutztierhaltung bietet.

Bei der Abschätzung möglicher Kumulationen in einem bestimmten Areal spielen die Lage der Emissionsquellen, die örtlichen Windverhältnisse und deren Häufigkeitsverteilung in Prozent der Jahresstunden je nach Windrichtung eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von der Größe der Tierbestände können mit zunehmendem Naheverhältnis von benachbarten Stallgebäuden Geruchsemissionen in einem erheblichen Ausmaß kumulieren. In der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen und der Beurteilung der zukünftigen Immissions-Situation kommt daher neben den Gebäudeabständen auch der Größenordnung der Tierbestände in den betroffenen Stallungen eine wesentliche Bedeutung zu.

In Anlage 1 ist ersichtlich, dass sich Gerüche aus dem geplanten Betrieb Scherf Florian mit Gerüchen aus den bewilligten Betrieben Scherf Franz und Mayerhofer Johann (Gst. Nr. 579) überlagern. Diese Bereiche der Überlagerungen werden sich auf unbebaute Areale im Freiland bzw. auf Waldbereiche beschränken.

3. GUTACHTEN

Die Landwirte Franz und Florian Scherf planen den Neubau bzw. Zubau von Stallgebäude für die Haltung von 39.930 bzw. 9.950 Legehennen. Im Umfeld der geplanten Betriebe Scherf Franz und Florian befinden sich weitere 2 relevante Tierhaltungsbetriebe mit einem Tierbestand von 25.000 Hennen bzw. 30.000 Legehennen. Mit diesen Betrieben besteht ein räumlicher Zusammenhang.

In einigen Bereichen der KG Oberneuberg kommt es zu Geruchsüberlagerungen aus den Betrieben Scherf Franz, Scherf Florian und Mayerhofer Johann.

Bei Realisierung der eingereichten Vorhaben werden Bereiche der Überlagerungen von Gerüchen nur Areale im Freiland ohne Bebauung bzw. Waldflächen betreffen.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 2) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- *ad 1.) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.*
- *ad 2.) Das Vorhaben von Florian Scherf steht mit den in der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben Franz Scherf auf Gst. Nr. 470 und Mayerhofer Johann auf Gst. Nr. 579 im räumlichen Zusammenhang.*
- *ad 3.) Es wird künftig zu kumulierenden Geruchsimmissionen im Umfeld des Betriebes Florian Scherf kommen. Diese werden jedoch nur kleinere Areale im unbebautem Freiland bzw. Wald betreffen.*
Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten Vorhaben am Betrieb Scherf Franz und Scherf Florian zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen.“

VIII. Mit Schreiben vom 4. April 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde. Am 29. April 2014 erfolgte eine - in Folge eines Zahlensturzes auf der Seite 10 erforderliche - neuerliche Zustellung des Gutachtens an die Verfahrensparteien und Anhörungsberechtigten.

IX. Am 16. April 2014 hat Franz Scherf, auch im Namen von Florian Scherf, mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung „*zustimmend zur Kenntnis genommen wird*“.

X. Mit Schreiben vom 24. April 2014 hat die Umweltsachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Franz Scherf betreibt am Standort Oberneuberg 9 bereits die Haltung von Legehennen. Der derzeitige Bestand von 30.000 Tieren soll in einem Zubau um 9.950 Legehennen erweitert werden, im Umkreis von 300m ist Siedlungsgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E) vorhanden.

Herr Florian Scherf beabsichtigt am Standort Oberneuberg 9 die Neugründung einer landwirtschaftlichen Tierhaltung mit 39.930 Legehennen. Es ist kein schutzwürdiges Gebiet vorhanden, im Nahbereich bestehen neben der Hühnerhaltung Scherf Franz noch 2 Hühnerhaltungen mit 25.000 Legehennen bzw. 17.000 Masthühnern.

Erweiterung Franz Scherf:

Aufgrund der Lage im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E ist für dieses Erweiterungsvorhaben der Schwellenwert der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G heranzuziehen (40.000 Legehennen). Der Betrieb Franz Scherf erreicht diesen Schwellenwert auch nach Umsetzung des Erweiterungsvorhabens (gerade) nicht, weshalb grundsätzlich zu prüfen wäre, ob andere Betriebe im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. § 3a Abs. 6 UVP-G bestimmt jedoch, dass eine Einzelfallprüfung dann nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Die geplante Erweiterung der Hühnerhaltung Franz Scherf hat eine Kapazität von 24, 875% (!), weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Neubau Florian Scherf:

Herr Florian Scherf wird seinen Legehennenstall in keinem schutzwürdigen Gebiet umsetzen, weshalb der Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G relevant ist (48.000 Tiere). Das Stallbauvorhaben erreicht diese Schwelle nicht, weshalb gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G zu prüfen ist, ob das Projekt mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht und ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Seitens der Behörde wurde dazu ein Gutachten eines ASV für Luftreinhaltung eingeholt, der nachvollziehbar zu dem Schluss kommt, dass das Neubauvorhaben Scherf Florian mit dem Vorhaben Scherf Franz und den bestehenden Hühnerhaltungen Mayerhofer Johann kumuliert. Diese Kumulierung betrifft jedoch nur kleinere Areale im unbebauten Freiland bzw. im Wald, weshalb keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind. Aus diesem Grund ist auch für das Neubauvorhaben von Herrn Florian Scherf keine UVP durchzuführen.

Angemerkt wird, dass die Absicht, eine UVP zu umgehen bei beiden Vorhaben evident ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Franz Scherf führt auf der Hofstelle Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennenhaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt 30.000 Legehennen.

Der bestehende Stall auf Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg, soll um einen Zubau für die Haltung von 9.950 Legehennen erweitert werden.

Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

II. Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, plant den Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 467, KG Oberneuberg, für die Haltung von 39.930 Legehennen.

Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 467, KG Oberneuberg, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

III. Nach Mitteilung von Herrn Franz Scherf vom 30. Oktober 2013 (vgl. Punkt A) V.) gibt es hinsichtlich der beiden geplanten Vorhaben (Zubau und Neubau) keinen einheitlichen Betriebszweck und kein Gesamtkonzept und sollen der Zubau und der Neubau nicht zugleich verwirklicht werden.

IV. Im Umkreis der gegenständlichen Vorhaben befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Johann Mayerhofer, 8225 Oberneuberg 83, mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Stall auf Gst. Nr. 579, KG Oberneuberg:	25.000 Hennen
Stall auf Gst. Nr. 878, KG Oberneuberg:	17.000 Masthühner

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

„Auch Projekte verschiedener Projektwerber können ein einheitliches Vorhaben bilden, wenn durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ein gemeinsamer Betriebszweck verfolgt wird (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 27 zu § 2).“

Zunächst ist zu prüfen, ob die Vorhaben von Franz Scherf und Florian Scherf als einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu beurteilen sind.

„Voraussetzung ist stets, dass die im Vorhaben zusammenzuziehenden Anlagen oder Eingriffe sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Einen zeitlichen Zusammenhang verlangt die Legaldefinition in § 2 Abs. 2 zwar nicht ausdrücklich, doch ist davon auszugehen, dass der sachliche Zusammenhang diese Komponente einschließt. Das Vorliegen eines solchen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs ist im Einzelfall zu beurteilen. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 25 zu § 2)“ *„Es müssen alle drei Voraussetzungen – räumlicher, sachlicher und zeitlicher Zusammenhang – kumulativ erfüllt sein. Die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Aspekte können dabei nicht isoliert voneinander betrachtet werden. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 29 zu § 2)“*

„Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (im Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 30 zu § 2).“

Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zwischen den beiden Vorhaben ist zu bejahen (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Punkt A) VII., Seite 9f).

„Für einen sachlichen Zusammenhang sprechen insbesondere ein einheitlicher Betriebszweck und ein Gesamtkonzept. Dabei ist die deklarierte Absicht des Projektwerbers (der Projektwerber) maßgeblich. Indizien für die Absicht eines einheitlichen Betriebszwecks sind z.B. gemeinsam genutzte Anlagenteile, gemeinsame Dispositionsbefugnisse, gemeinsame Verkehrskonzepte, gemeinsame Planung, eine gemeinsame Vermarktung, der einheitliche optische Eindruck usw.). Maßgeblich ist die Gesamtbetrachtung; die Indizienlage muss entsprechend verdichtet sein, um ein einheitliches Vorhaben annehmen zu können. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 31 zu § 2)“

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 (vgl. Punkt A) V.) hat Franz Scherf – auch in Vertretung des Projektwerbers Florian Scherf - mitgeteilt, dass *„es hinsichtlich der beiden geplanten Vorhaben keinen einheitlichen Betriebszweck gibt, da weder gemeinsam genutzte Anlagenteile, noch gemeinsame Dispositionsbefugnisse, eine gemeinsame Planung oder eine gemeinsame Vermarktung vorgesehen*

sind.“ Da für die Beurteilung der Frage des Vorliegens eines sachlichen Zusammenhanges die deklarierte Absicht der Projektwerber maßgeblich ist und diese Absicht im vorliegenden Fall fehlt, ist das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhanges zwischen den verfahrensgegenständlichen Vorhaben zu verneinen.

„Den zeitlichen Zusammenhang erwähnt das UVP-G nicht als eigenes Kriterium. Es versteht sich jedoch von selbst, dass nur Maßnahmen, die zeitlich annähernd zugleich geplant und verwirklicht werden sollen, ein einheitliches Vorhaben bilden können (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 35 zu § 2)“.

Da sämtliche Voraussetzungen – räumlicher, sachlicher und zeitlicher Zusammenhang – kumulativ erfüllt sein müssen, ist das Vorliegen eines zeitlichen Zusammenhanges nicht mehr zu prüfen, der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch der zeitliche Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Vorhaben nach Absicht der Projektwerber nicht gegeben ist (vgl. das Schreiben von Franz Scherf vom 31. Oktober 2013; Punkt A) V.).

Mangels Vorliegen eines sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges ist daher von zwei Vorhaben – einem nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilenden Neuvorhaben und einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben – auszugehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Das Vorhaben von Franz Scherf „Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Stallgebäude auf Gst. Nr. 470, KG Oberneuberg, für die Haltung von 9.950 Legehennen“ ist wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben von Franz Scherf sind Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen (vgl. Punkt B) I.), sodass § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 auch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen ist.

Die im Anhang 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte (48.000 Legehennenplätze gemäß Z 43 lit. a) Spalte 2; 40.000 Legehennenplätze gemäß Z 43 lit. b) Spalte 3) werden weder durch die bestehende Anlage von Franz Scherf (30.000 Legehennenplätze) noch durch die Änderung (39.950 Legehennenplätze) erreicht. Der Tatbestand des § 3a Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 bzw. lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das Änderungsvorhaben von Franz Scherf (9.950 Legehennenplätze) weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes (48.000 Legehennenplätze gemäß Z 43 lit. a) Spalte 2; 40.000 Legehennenplätze gemäß Z 43 lit. b) Spalte 3) auf. Der Tatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird somit weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht.

Das Änderungsvorhaben von Franz Scherf ist mangels Verwirklichung der Tatbestände des § 3a Abs. 3 und 6 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VII. Hinsichtlich des Vorhabens von Florian Scherf „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.930 Legehennen“ ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben von Florian Scherf verwirklicht den Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 ist mangels Lage des gegenständlichen Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und E nicht anwendbar (vgl. Punkt B) II.).

In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben von Florian Scherf steht mit den Vorhaben von Franz Scherf (vgl. Punkt B) I.) und von Johann Mayerhofer (vgl. Punkt B) IV.) in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung; Punkt A) VII.) und überschreitet gemeinsam mit diesen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000. Die Kapazität des Vorhabens von Florian Scherf beträgt mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes von 48.000 Legehennenplätzen. Da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 erfüllt sind, hat die Behörde festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zu diesem Zweck wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt. Aus diesem Gutachten ergibt sich in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise, dass *„es künftig zu kumulierenden Geruchsmissionen im Umfeld des Betriebes Florian Scherf kommen wird. Diese werden jedoch nur kleinere Areale im unbebauten Freiland bzw. Wald betreffen. Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten Vorhaben am Betrieb Scherf Franz und Scherf Florian zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen.“*

Das Vorhaben von Florian Scherf ist mangels Verwirklichung der Tatbestände des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VIII. Die Anmerkung der Umweltanwältin *„dass die Absicht, eine UVP zu umgehen bei beiden Vorhaben evident ist“* betreffend wird auf die Ausführungen unter Punkt C) III. sowie auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Mai 2011, US 7A/2010/19-34, hingewiesen.

IX. Für die Vorhaben von Franz Scherf und Florian Scherf ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, als Projektwerber,
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes IV
2. Franz Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau, als Vertreter des Projektwerbers Florian Scherf, Oberneuberg 9, 8225 Pöllau,
unter Anschluss des vierten Plansatzes III
3. Gemeinde Pöllau, 8225 Oberneuberg 180, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG,
4. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde,
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz